

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

96 (1.12.1847)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 30. Dezember 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 fr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

N^o 96.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. Dezember

1847.

Herausgegeben von Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Karlsruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Fabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 fr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

++ Badische Finanzverwaltung.

Unserm Aufsatz in Nr. 92 über „das System der gelehrten Theorien bei der Finanzverwaltung“ ist übel mitgespielt worden; zunächst von der Censur und dann von der Karlsruher Zeitung. Erst läßt man unsere Gedanken nicht vollständig und im Zusammenhang erscheinen und dann macht man sich über den verstümmelten Rest her. Das eine sollte nach der Bundesacte und nach der Verfassung nicht geschehen, am wenigsten bei einer „inneren Landesangelegenheit,“ das Andere macht den Kampf für uns äußerst ungleich. Man nennt unsern Aufsatz einen „mit nichts belegten, nichts bedeutenden Tadel,“ und widmet doch demselben eine umfangreiche Widerlegung; könnte dieß nicht auffallen?

Die Widerlegung gibt sich das Ansehen eines hohen Ursprungs, denn sonst müßte die sehr ernste Betonung am Schlusse lächerlich erscheinen. Wir nehmen daher an, sie stamme aus der hohen Finanzwelt, nach dem Zeichen sogar von einem Mathematiker, nach dem Gleichniß von dem Bau, dem Meister und dem Gefellen, vielleicht von einem Freimaurer. Fromm und bibelfest führt sie eine sehr andächtige Sprache und bedient sich einer Stelle aus der heiligen Schrift; wie können übrigens den Herrn Verfasser zu seiner Beruhigung versichern, daß das Licht bereits auf den Scheffel gestellt war, als die Nummer der Karlsruher Zeitung mit seiner Erwiderung erschien. Wenn er aber unsern Aufsatz einen Angriff auf die Finanzverwaltung, den Verfasser einen Gegner derselben nennt, so können wir, besser unterrichtet, bestimmt versichern, daß der Aufsatz kein Angriff auf die Finanzverwaltung sein soll, sondern eine Kritik des dormaligen Systems, und daß der Verfasser überhaupt kein Gegner der Finanzverwaltung sein kann.

Dem Mitarbeiter der Rundschau wird unter Anderm bemerkt, er werde selbst nicht wissen, was er unter dem System der gelehrten Theorien verstehe; er schlage die Wirksamkeit der gelehrten Theoretiker gar gering an; seine Kenntniß badischer Zustände sei nicht einmal von heute. Klingt es dagegen nicht feltfam, fast komisch, wenn der Herr Verfasser selbst nicht recht wissen will, was unter dem „System“ zu verstehen sei, das er doch so lebhaft in Schutz nimmt; würden wir ferner die gelehrten Theoretiker belämpfen, wenn wir ihre Wirksamkeit so gar gering anschlagen? Den letzten Vorwurf übergeben wir, da er nicht die Sache, sondern nur unsere Person betrifft. Daß wir nicht, wie behauptet wird, „ein geschwornener Feind der Gelehrsamkeit“ sind, könnten wir durch Zeugnisse verschiedener Gelehrten, die ihrem Stande zur Zierde gereichen und die wir mit Stolz zu unsern Freunden zählen, beweisen; allein in den Augen des Herrn „Gegners“ könnte es ihrem Ansehen

schaden, daß sie nicht zur Bureaucratie gehören, auch schein er zu unterstellen, daß alle Gelehrsamkeit in der Finanzverwaltung und dem System vereinigt sei.

Billig wird man sich wundern dürfen, daß von einem Angriffe und von einem Gegner verlangt wird, man solle die vielen Verbesserungen aufzählen, welche vorzugsweise für die gelehrten Theoretiker in Finanzsache in Anspruch genommen werden. Daß Rottke und Andere, welche für das Fehntgesetz hauptsächlich als Kämpfer austraten, nicht zu ihnen gehörten, ist Jedermann bekannt; daß sie aber vorzüglich den Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein fördern halfen, ist weniger bekannt, wohl deshalb, weil die betreffenden Verhandlungen sehr geheim gehalten wurden. — Das Staatsrechnungswesen nennt der Herr Verfasser — so vollkommen als in irgend einem Staate. Wir geben ihm dieses zu und noch mehr, denn wir meinen, es sei nur zu vollkommen — gelehrt, und dieß sei auch der Grund, aus welchem der Herr Gegner die Uebertragung auf den Gemeindehaushalt mißbilligt; er hat zwar diesen Grund für seine Ansicht nicht angegeben, aber auch keinen andern.

Daß die Steuererexecutionsordnung schon dreißig Jahre alt ist, beweist nur, daß sie alt, aber nicht, daß sie tauglich ist; sind doch Inquisition, Tortur und ähnliche Einrichtungen noch viel älter geworden! Eine Aenderung des bestehenden Diätenreglements scheint dem Herrn Gegner jedenfalls nicht besonders dringlich. Dieß begreifen wir sehr wohl, denn das System der gelehrten Theorien befindet sich unter den jetzigen Umständen recht gut dabei, und kümmert sich wenig um Anderes. Daß die Geschäftsformen im Rechnungswesen besonders schwerfällig und weitläufig seien, ist dem Herrn Gegner etwas ganz Neues. Wir bedauern dieß sehr, werden aber beim Lichte und Scheffel an einem Beispiel zeigen, daß es sich so verhält, wenn die Censur es (in der folgenden Nummer) gestattet. Wie der Umstand, daß von zwei zu zwei Jahren über den Staatshaushalt Rechenschaft abgelegt wird, für oder gegen unsere Behauptung sprechen soll, will uns nicht recht einleuchten. Die gedruckten Budgetvorlagen gestatten keinen tiefen Blick in das Innere des Systems. Da lächeln die Augen. — Die Vollzugsverordnung zu dem neuen Forstgesetz und die Uebertragung der Formen des Staatsrechnungswesens auf die Gemeinderrechnungen rühren allerdings nicht unmittelbar von dem „System“ her; allein man wird nicht in Abrede stellen wollen, daß dabei Jünger, welche von dem „System“ groß gezogen worden sind, mitgewirkt haben. Unschwer wäre es endlich, nachzuweisen und an einem sehr interessanten Beleg zu zeigen, daß Finanzbeamte zu Handlungen angehalten worden sind, welche weder vorgeschrieben noch nothwendig sind, am wenigsten aber im Sinne der Ver-

fassung liegen; allein die Censur, die Censur steht uns entgegen.

Heiliger Leu, steh uns bei, auf daß wir einsehen, wie, wo, wann und wem wir zum Vorwurf gemacht, daß er an einen Gott, an ein Jenseits glaube! Nein, so schlimm sind wir nicht. Im Gegentheil, wir wünschen aus vollem Herzen, daß Jeder bei allen seinen Handlungen Gott und das Jenseits vor Augen haben möge. Wir bekämen dann wohl eine menschlichere Executionordnung. Wenn aber in unserem Aussage hie und da etwas „hinter dem Dunkel des Geheimnisses verborgen“ scheint.

Wenn nach gewissen Theorien die Finanzkunst kein Sondergut ist, wozu dann die vielen Justizgesetze, mit denen sich die gelehrte, hohe Finanzwelt verschänzt hat? — Daß die Finanzverwaltung bei ihren Ausgaben sich nicht immer an das Budget hält, sondern zuweilen dasselbe überschreitet, ja geradezu ihm entgegen handelt, das ist auch schon vorgekommen und der Herr Gegner mag sich daran erinnern, wenn er durch ein gewisses Thor der Residenz geht.

Daß sich die Finanzverwaltung gräme, liegt keineswegs in unseren Wünschen. Leicht könnte der gedrückte Mittelstand und der arme Tagelöhner den Gram schwer empfinden. Schließlich überlassen wir es dem Herrn Verfasser der Erwiderung, in den vermeintlich gegen ihn gerichteten „Angriffen“ den sprechendsten und schönsten Beweis treuer Pflichterfüllung zu finden. Die Welt liegt im Argen, es geht bunt durcheinander. Hat man doch lesen müssen, daß der fromme Präsident der Republik Freiburg, der seinem Vaterlande Gut und Blut opferet wollte, das Innere eines Fasses für den geeigneten Ort dazu angesehen habe!

(Eidgenössische Execution gegen den Sonderbund.)
General Dufour hat den zweiten und schwierigeren Theil seines Auftrags eben so rasch und glücklich vollzogen, wie den ersten. Am 24. November, zehn Tage nach der Uebergabe von Freiburg, sind die eidgenössischen Truppen in Luzern eingezogen. Am 22. begann der Einmarsch in den Kanton, am 23. wurden die Sonderbündler geschlagen, am 24. Vormittags ergab sich die Stadt. Die Truppen des Sonderbundes sind aufgelöst, ihre Befehlshaber und Verfänger entflohen, der Beschluß der Tagsatzung, die Auflösung mit bewaffneter Hand zu bewirken, kann jetzt schon als ausgeführt angesehen werden. Vor dem Einmarsch hatte Siegwart-Müller, dessen Haupt jetzt die Verwünschungen der getäuschten, schwer heimgesuchten Bevölkerung belasten, mit Umgehung des Großen Rathes eine Versammlung seiner Anhänger berufen, und von der Mehrheit die Zustimmung zu fortgesetztem Widerstande erhalten. Das Volk und die Truppen wurden durch falsche Nachrichten zu ermuthigen gesucht. Die Luzerner Blätter berichteten, Freiburg habe den Angriff der Eidgenossen abgeschlagen, 8000 Mann gefangen u. s. w. Aber bald stürzte das Gebäude, das auf Lug und Trug errichtet war, zusammen. Die Regierung des Kantons Zug hatte das schlimmste verhütet und noch kurz vor dem Einmarsch kapitulirt. Die Schwyzer zogen ab, die Eidgenossen besetzten noch in der Nacht vom 22. auf den 23. den Kanton. Als eidgenössische Commissäre wurden Großrathspräsident Hofmann von Norschach (St. Gallen) und Stadt-

halter Hegetschwiler von Zürich dahin gesendet. Die Division Smür, welche auf dem linken Flügel zwischen dem Zuger See und dem rechten Ufer der Reuß vordrang, hatte die schwersten Kämpfe zu bestehen. Sie griff die Stellungen der Sonderbündler bei Mayers Kappel, Honau und die Verschanzungen bei der Brücke von Gislikon an, dort von einem Theile der Division Ziegler unterstützt, welche über eine bei Sins geschlagene Schiffbrücke die Reuß überschritt. Die Sonderbündler leisteten tapfern Widerstand, aber sie wurden gegen Abend aus ihren Stellungen vertrieben. Aargauer und Appenzeller, die Scharfschützen und Artillerie von Zürich und Solothurn, zeichneten sich besonders aus. Der Verlust an Todten und besonders an Verwundeten war schwer, doch nicht so groß, als man nach der Natur des Kampfes hätte fürchten können; über die Zahl fehlen zur Zeit noch zuverlässige Berichte. Die Eidgenossen standen gegen Abend schon in Roth, ihr linker Flügel (Brigade Isler) hatte auf der Straße vom Zuger See über Ubligenschwyl den Rothenberg umgangen und zwei Bataillone Schwyzer dort abgeschnitten. General Dufour, der sein Hauptquartier von Narau nach Sins verlegt hatte, berichtete am Abend des 23. an die Tagsatzung: „Die Angriffspläne sind so ausgeführt worden, wie sie vorgesehen waren.“ Am nämlichen Abend kamen die Schaaren der Sonderbündler nach Luzern und verbreiteten dort über den Häuptern und ihren Werkzeugen Schrecken und Verwirrung. Siegwart-Müller, Bernhard Maier, Hautt, Salis-Soglio u. a. schiffen bei Nacht und Nebel über den Vierwaldstätter See nach den kleinen Kantonen und nahmen die Kriegskasse und die Staatsgelder mit. Die Bürger von Luzern, die so lange unter der jesuitischen Schreckensherrschaft gelitten, erhobten sich und schickten Vorschläge zur Kapitulation, die aber, als verspätet, nicht mehr angenommen wurden. Die Stadt öffnete ohne Bedingung ihre Thore. Die einziehenden Truppen der Divisionen Smür und Ziegler wurden mit Musik und Jubel als Retter und Befreier von schmähhlichem Joche empfangen. Inzwischen waren die Divisionen von Donats durch das Kulmerthal, von Burkhardt über Willisau, von Dachsenbein durch das Entlibuch herangezogen. Nur die letztere stieß auf einigen Widerstand, der sie aber nicht aufhielt; sie besetzte die Hauptorte Schöpfheim und Hasle, drang über Walters, wo die Freischaaaren so unglücklich gewesen, und legte ihr Hauptquartier nach Rängg, am Fuße des Pilatus. — Mit der Besetzung des Kantons Schwyz ist der Anfang schon gemacht. Die Brigade Keller, aus Thurgauern, St. Gallern und Glarnern gebildet, war bis Lachen vorgezogen, die March (die äußern Bezirke von Schwyz) hatte sich ergeben und ihre Truppen abgerufen.

Die Berichte aus Tessin lauten (bis 29.) beruhigend. Die eingedrungenen Urner und Walliser hatten keinen Aufstand zu Gunsten des Sonderbundes bewirken können, sie blieben daher bei Dsogna und Biadco oberhalb Bellinzona (Bellinz) stehen. Die Tessiner erholten sich von ihrem Schrecken und nahmen an der Moesabrücke eine feste Stellung ein, um ein weiteres Vordringen des Feindes zu verhindern. Zwei Bataillone und mehrere Hundert freiwillige Scharfschützen aus Graubünden waren zu ihnen gestossen. Ein Bataillon St. Gallen und ein zweites Thurgauer (Landwehr) waren in Graubünden angekommen, welches selbst vier weitere Landwehrebataillone auf-

geboden hat. Von dorthier ist also, zumal nach der entscheidenden Wendung der Dinge in Luzern, nichts mehr zu besorgen.

In Freiburg entwickelt die provisorische Regierung neben lobenswerther Mäßigung eine rühmliche Thätigkeit, und gewinnt zusehends die Zuneigung des Volkes. Als ihre ersten Schritte erwartet man Befreiung des Volksunterrichts von der ultramontanen Leitung, Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, Verminderung der Bezirke von 13 auf 7 und Ausdehnung des Wahlrechts vom 25. auf das 20. Lebensjahr. Wegen die Excesse einiger Berner Truppen, in deren maßloser Uebertreibung die Sonderbundsblätter in und außer der Schweiz jetzt noch ihren einzigen Trost finden, ist General Dufour mit Strenge eingeschritten. Die Bethheiligten wurden verhaftet und vor die Gerichte gestellt; zwei Bataillone zurückgeschickt; die Beschädigungen abgeschätzt. Oberst Rilliet ist nach der Waadt abgegangen, um die Operationen gegen Wallis zu leiten, welche beginnen werden, wenn die Regierung nicht vorzieht, sich zu ergeben, um den Kanton, zwar nicht vor der Besetzung, aber doch vor größerem Unglück zu bewahren.

Königin Victoria hat in ihrer Thronrede dem englischen Parlamente ihre Betrübniß über den Bürgerkrieg in der Schweiz und zugleich ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit ihren Verbündeten ihren freundschaftlichen Einfluß zu gebrauchen, um den Frieden wieder herzustellen. Alles läßt jedoch hoffen, daß ein dauernder Friede, auf Freiheit und Ordnung gestützt, in der Eigenoffenschaft hergestellt sein wird, bevor die Vermittelung dazu angeboten ist. Die Diplomatie (die englische ausgenommen) hat in der Schweiz keine Vorbeeren gesammelt; sie hätte den Krieg verhüten können, wenn sie den Sonderbund ermahnt hätte, zur Gesezlichkeit und zu seiner Pflicht zurückzukehren. Statt dessen hat sie ihn im Widerstande gegen die Bundesbehörde bekräftigt, ihm Mittel dazu geliefert, Hülfe versprochen, und Graf Bois le Comte hat sogar den Zwischenträger gemacht. Daher mußte es zum Neuesten kommen, und daß es so kam, ist, trotz aller Dpfer und Leiden, gut für die Schweiz, wenn auch nicht für die Diplomatie.

Nach neuester Nachricht vom 28. Nov. haben sich Schwyz und Unterwalden unterworfen und sind bereits durch eidgenössische Truppen besetzt; in Luzern wurde gestern (27.) eine provisorische Regierung gewählt.

(Der Beschluß der bayerischen Kammer über die Anschaffung der Mittel zum Eisenbahnbau.) Vom 10. bis 17. November beschäftigte sich die bayerische Kammer mit dem Entwurfe der Regierung, wornach die früher bewilligten Anleihen zu einem höheren, als dem damals festgesetzten Zinsfuße von 3½ Prozent aufgenommen, und zugleich der Zinsfuß der älteren (mobilisirten) Staatsschuld erhöht werden sollte. Die Debatte war mehr als erschöpfend. Ueber ein Duzend verschiedene Vorschläge wurden gemacht, welche sich zum Theil in dem durch die Kammerbeschlüsse abgeänderten Gesetze wieder finden. Die wesentlichsten Abweichungen von dem ursprünglichen Entwurfe bestehen darin, daß statt der ganzen Summe nur der Bedarf für die nächsten zwei Jahre

gedeckt, und neben der Anleihe auch Papiergeld gebraucht werden soll. — Statt des ersten Artikels wurden nachstehende sechs angenommen:

Art. 1. Der Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues in Folge der Gesetze vom 15. August 1843 und 13. Mai 1846 wird für die Jahre 1847, und 1848, auf die Summe von 20 Millionen festgesetzt. Art. 2. Dieser Bedarf soll gedeckt werden: 1. durch die budgetmäßige Dotation von jährlich 1,200,000 fl., 2. durch die in Gemäßheit des Landtagsabschieds vom 25. August 1843 hierfür bestimmten Ueberschüsse der Finanzperiode, 3. durch die nach Erfüllung des durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 für den Festungsbau von Jugoistadt bestimmten Credits von 18,310,000 fl. frei gewordene Dotation desselben, und 4. durch ein Anlehen im Maximalbetrage von 10½ Millionen Gulden, zu dessen Aufnahme im vollen Nominalwerthe und gegen 4 Przt. Verzinsung die Regierung ermächtigt wird. Art. 3. Die Regierung ist ferner ermächtigt, verzinsliche Kassenanweisungen bis zum Betrage von 6 Millionen Gulden zu emittiren, zu deren Annahme jedoch Niemand verpflichtet ist. Diese Kassenanweisungen sollen bei allen Staatsklassen an Zahlungsstatt angenommen und bei mehreren zu bezeichnenden Anstalten oder Personen stets gegen baares Geld umgewechselt werden können. Der Gesamtaufwand für dieses Unternehmen, einschließlich der Verzinsung, darf in keinem Falle 3½ Przt. übersteigen. Art. 4. Endlich ist die Regierung ermächtigt, ein Anlehen zu 4 Przt. aufzunehmen, wobei dem Darleiber nicht nur für den baar bezahlten Geldbetrag 4prozentige Staatsschuldscheine auszustellen sind, sondern ihm auch noch ein gleicher Betrag an älteren 3½prozentigen Obligationen auf dem Zinsfuß von 4 Przt. erhöht wird. Diefenigen Staatsgläubiger, welche vorzugsweise hierzu berechtigt sind, sollen durch das Loos bestimmt werden. Art. 5. Kommt das im Art. 2 bezeichnete Anlehen zu Stande, so ist von den im Art. 3 und 4 erteilten Ermächtigungen Umgang zu nehmen; ist dieses jedoch nicht der Fall, oder wird nur ein Theil des Bedarfes dadurch gedeckt, so wird die aufzunehmende Gesamtsumme auf 12 Millionen erhöht. Zur Deckung dieses Bedarfs ist jedenfalls von der im Art. 3 bezeichneten Emission von Kassenanweisungen und nur für den etwa noch verbleibenden Rest von der im Art. 4 erteilten Ermächtigung zu einem Anlehen Gebrauch zu machen. Art. 6. Die Regierung ist ermächtigt, von obigen 12 Millionen 3½ Millionen Gulden unter dem Nominalwerthe aufzunehmen, wenn nach ihrem Ermessen, durch Baaraufnahme zu 4 Przt. al pari, durch Emission von Staatsklassenscheinen und Anlehen die erforderlichen Summen nicht rechtzeitig flüßig gemacht werden können.

An die Stelle des zweiten Artikels im Entwurfe, wonach der zu 3½ Prozent verzinsliche Theil der älteren mobilisirten Staatsschuldurkunden auf 4 Prozent erhöht werden sollte, treten, nach dem Antrage des Ausschusses, folgende Bestimmungen:

Art. 7. In Rücksicht möglicher Sicherung der älteren Staatsgläubiger vor Verlusten ist die bisher kontrahirte Staatsschuld von der Beibehaltung des Eisenbahnbaues fernerhin aufzunehmenden neuen vollständig zu scheiden und der alten Schuld die ihr durch die Gesetze vom 11. Nov. 1825 und 28. Dec. 1831 zugewiesene Dotation der Tilgungskasse, (mit Einschluß ihres Guthabens an die Pensionsamortisationskasse) ausschließlich zuzuwenden. Art. 8. Dem nächsten Landtage soll ein Gesetz über das Verhältniß der von der Staatsschuldentilgungskasse bisher zum Eisenbahnbau aufgenommenen 3½prozentigen Schuld vorgelegt, und die der Eisenbahnschuld durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (den Ausbau der Ludwigsnordbahn betr.) dann durch Art. 5 des Gesetzes von dems. (den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Koburg betr.) und durch Art. 5 des Gesetzes von dems. (den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze betr.) zugesicherte Tilgungsdotation ermittelt werden.

Der ganze Entwurf in der veränderten Fassung wurde bei namentlicher Abstimmung mit 87 gegen 39 Stimmen angenommen. Von den Wünschen und Anträgen, welche in dem Berichte enthalten waren, stimmte die Mehrheit für den Antrag auf Revision des Eisenbahnsystems mit Rücksicht auf die kürzeste Schienenverbindung von Nürnberg nach Bilsen und Böhmen, ohne die bereits beschlossenen Bahnen deshalb in ihrer Vollenkung aufzuhalten. Beinahe einstimmig erklärte sich die

Kammer für die Ablösung der Staatsgrundlasten und Verwendung des Kapitals zur Schuldentilgung. Ebenso für den Wunsch für Vermeidung alles Luxus bei den Hochbauten, sodann auf möglichste Theilung der Obligationen in kleinere Stückbeträge, und Ermächtigung der Staatsschuldentilgungskasse zur Umwechslung 3½prozentiger Sparkassenobligationen in vierprozentige und Rückzahlung solcher Gelder.

Die Verkündigung des Regierungsantritts Friedrich Wilhelms I. von Hessen-Kassel ist in einer Weise abgefaßt, welche andeutet, daß der Kurfürst sich an die Verfassung, die er, wie alle Staatsdiener und Bürger, als Mitregent beschworen, nicht mehr gebunden erachtet. Nach §. 6. der Verfassung soll nämlich der Nachfolger bei dem Antritt der Regierung geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten, und in Gemäßheit derselben, so wie nach den Gesetzen, zu regieren. Er stellt darüber eine im Landständischen Archiv zu hinterlegende Urkunde aus, worauf die Huldigung und zwar zuerst von den versammelten Landständen erfolgt. Die Verkündigung spricht aber weder von der Verfassung noch von den Landständen, sondern richtet sich an die „Diener, Vasallen, Landsassen und Unterthanen,“ und behält sich, hinsichtlich der einzunehmenden Huldigung, weitere Entschlüsse vor. — Es heißt allgemein, der Kurfürst wolle die Verfassung aufheben und werde dabei von größeren Bundesmächten unterstützt werden. Geschieht dies, dann ist keine Verfassung in Deutschland mehr sicher, und alles Recht, sammt Treue und Glauben, in Frage gestellt. Die kurhessischen Landstände haben zunächst die Pflicht, für das Grundgesetz einzustehen, und die Mittel, welche ihnen dasselbe verleiht, zu seinem Schutze anzuwenden.

(Ein Beitrag zur Lehre von den Zeugengebühren.) So eben, Sonntag den 21. November 1847, Morgens, komme ich aus einem Wirthshaus. Es sind dort fünf junge Bursche von fünfzehn bis zwanzig Jahren, zwei betrunken, alle lärmend und schreiend. — Auf Befragen erhalte ich zur Antwort, es seien diese jungen Leute wegen einer Schlägerei gestern bei Amt vorgeladen gewesen; sie seien aus einem Ort vier Stunden vom Amtsfitze, und es habe jeder 2 fl. 40 fr., im Ganzen 13 fl. 20 fr. Zeugengebühr vom Accisor ausbezahlt erhalten. Gestern schon hätten sie angefangen, zu zechen und zu trinken, und heute wollen sie fortfahren, „bis Alles versoffen sei.“ Sie wollen, schien Einer anzudeuten, demnächst wieder eine Schlägerei anfangen, damit sie wieder so viel

Geld erhalten und zechen können; es sei dies eine herrliche Einrichtung mit den guten Zeugengebühren!

Hieraus kann sich Jedermann eine Nutzenanwendung in Bezug auf die „Zeugengebühren“ machen.

Karlsruhe, 29. November. Nach dem heutigen Regierungsblatte sind die Stände auf den 7. des künftigen Monats einberufen.

Verschiedenes.

— In München sind zwei Schweizer Studenten ausgewiesen worden, da, nach einem „allerhöchsten“ Befehle, der Aufenthalt den Schweizern zu verweigern sei, welche ultramontanen Zwecken fröhnen. Solche Gründe sind wohl noch nie in München für Ausweisungen geltend gemacht worden, und können sie auch nicht rechtfertigen.

— Der Antrag auf ein allgemeines deutsches Civilgesetzbuch, der von Württemberg ausgegangen war, ist bei den Berathungen in Dresden gescheitert.

— Von Worms ist eine Adresse mit mehr als 800 Unterschriften an die Tagsatzung abgegangen, um derselben die Wünsche des Volkes für den Sieg der gesetzlichen Ordnung auszusprechen. Auch Heidelberg, Leipzig, Hanau, Offenbürg und andere Städte haben ihre Sympathie für die Sache des Gesetzes, der Freiheit und Bildung in der Schweiz zu erkennen gegeben und zugleich Sammlungen für die Hinterbliebenen eidgenössischer Krieger veranstaltet. In Mannheim wurden in wenigen Tagen über 300 Gulden beigezeichnet.

— Die Deutschkatholiken in Preußen, welche bisher Taufen und Trauungen durch ihre Geistlichen vornehmen lassen durften, sind vor Kurzem aufgefordert worden, sich dem Patent vom 30. März zu fügen und ihren Austritt aus den anerkannten Kirchen zu erklären, widrigenfalls ihre Ehen als ungültig angesehen und ihre Kinder zur nochmaligen Taufe angehalten werden sollten.

— Nach der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung hat es sich herausgestellt, daß die Gräfin v. Görlich wirklich ermordet worden ist. Der Mord soll durch Gedrosselung verübt, und, um die Spuren zu vertilgen, Kopf und Schultern des unglücklichen Opfers verkohlt worden sein.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Mit Eröffnung der badischen Ständeverammlung von 1847—48 erscheint die

Landtagszeitung,

herausgegeben von Karl Mathy, Druck und Verlag von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

Die Landtagszeitung wird in gleicher Weise wie früher die Verhandlungen der Stände schnell und vollständig mittheilen. Sie wird den Lesern die Wirksamkeit der Vertreter des Volkes, die Erörterungen und Beschlüsse über die wichtigsten Fragen der Gegenwart in einem treuen und lebendigen Bilde vorführen und dadurch abermals beitragen, die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten zu wecken und zu erhöhen.

Die vollständige Landtagszeitung kostet 4 fl. 48 fr., wofür dieselbe durch den Buchhandel und im Umfange des Großherzogthums durch die Post bezogen werden kann. Die Landtagszeitung von 1846 hat ohne die Beilagen 255 Nummern geliefert und es ist anzunehmen, daß die bevorstehende Ständeverammlung nicht weniger Stoff bieten wird.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt. In Karlsruhe bei Malsch und Vogel, Adlerstraße Nr. 19, von welchen die Landtagszeitung auch durch den Buchhandel zu beziehen ist.